

VERORDNUNG

des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über die Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes im Gebiet „Ölmühle“ sowie über die Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Trinkwasserversorgung der Stadt Löffingen in den Einzugsgebieten Bleichequelle, Oberwiesenquelle und Pfarrbrunnenquelle, jeweils Gemarkung und Gemeinde Löffingen

vom 15.06.2023.

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erlässt nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), und § 95 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1248) folgende Verordnung:

§ 1 Aufhebungsbestimmungen

Folgende Rechtsverordnungen über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten der Gemeinde Löffingen werden aufgehoben:

- a) Die Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes im Gebiet „Ölmühle“ vom 01.10.1962 wird aufgehoben.
- b) Die Rechtsverordnung über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Trinkwasserversorgung der Stadt Löffingen vom 22.05.1967 in den Einzugsgebieten Bleichequelle, Oberwiesenquelle und Pfarrbrunnenquelle wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung der in § 95 Abs. 2 bis Abs. 4 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber der Behörde, die die Rechtsverordnung erlassen hat, schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 97 Abs. 1 WG).

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Untere Wasserbehörde

Freiburg, den 15.06.2023

Barth

Dr. Barth
Erster Landesbeamter

